

Anwendung des Prüfschemas zulässige Macht

- ganzheitlich fachlich- rechtliche Bewertung schwieriger Situationen des päd. Alltags –

1. Prüfschema zur Abgrenzung „zulässiger Macht“ von „Machtmissbrauch“

Kritische Situationen des Pädagogik- Alltags / Prüfschema (a)

- | | |
|---|--|
| 1. Ist d. Handeln geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (b)
→ eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ? | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">ja</div> →Frage 2
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">nein</div> →Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">ja</div> →Frage 3
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">nein</div> →Macht (-) |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d. h. liegt Zustimmung vor? (d) (e) | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">ja</div> →zul. Macht
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">nein</div> →Frage 4 |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der
geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird? | <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">ja</div> →zul. Macht
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">nein</div> →Machtmissbr. |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
 - (b) Allg. Planen ohne Einzelfallbetrachtung o. nachträgliches Bewerten eines Einzelfalls
 - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 - (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag: das Handeln ist für SB vorhersehbar.
 - (e) Aber: Zustimmung des Kindes/ Jugln bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
 - (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
 - (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

2. Erläuterungen zum Prüfschema

Um im ganzheitlich fachlich- rechtlichen Ansatz der Gefahr beliebiger Entscheidungen auf allen Verantwortungsebenen zu begegnen, gehen wir von diesen Kernaussagen aus:

- **In der Pädagogik kann nur "fachlich legitimes" (begründbares) Handeln rechtens sein. Die fachlichen Erziehungsgrenzen sind daher in „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zu beschreiben.**
- **Es ist also wichtig, dass unter dem Aspekt der „fachlichen Legitimität" (Begründbarkeit) bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen fachliche vorgeschaltet sind.**
- **Schwierige Situationen des pädagogischen Alltags sind im Rahmen "fachlicher Legitimität" (Begründbarkeit) vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.**

Fachliche und rechtliche Risikobereitschaft ist Grundvoraussetzung im pädagogischen Umgang mit "schwierigen" Kindern und Jugendlichen.

- **Das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kindesrechten, dass objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird ("eigenverantwortlich/ gemeinschaftsfähig"), das heißt Entscheidungen "fachlich legitim" (begründbar) sind.**
- **Liegt "fachliche Legitimität" (Begründbarkeit) vor, ist das Verhalten auch legal, es sei denn, es fehlt bei einem Eingriff in ein Kindesrecht die Zustimmung Sorgeberechtigter.**
- **Liegt "fachliche Illegitimität" (Unbegründbarkeit) vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen.**
- **Verhalten ist "fachlich legitim" (begründbar), wenn es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person insoweit geeignet ist. Die Eignung besagt, dass die breite Skala pädagogischer Optionen beachtet und somit Verhalten pädagogisch begründbar ist (pädagogische Schlüssigkeit). Verhalten im pädagogischen Alltag, das kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt, ist ungeeignet, mithin keine Pädagogik.**
- **In diesem Kontext wird ein „Prüfschema zulässige Macht“ angeboten. Dieses hilft, in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zwischen „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ (unzulässige "Gewalt"/ § 1631 II BGB) zu unterscheiden.**
- **In diesem Prüfschema kann im Rahmen einer allgemeinen Planung geprüft werden, ob - vorbehaltlich des Einzelfalls (Alter/ Entwicklungsstufe/ Ressourcen des/r Kindes/ Jugendlicher/n, Vorgeschichte, Situation) - eine bestimmte Option des Handelns als "fachlich legitim" (begründbar) in Betracht kommt (z.B. Wegnahme eines Handys). Darüber hinaus kann auch nachträglich gefragt**

werden, ob das Handeln in einer konkreten Situation "fachlich legitim" (begründbar) war.

- Es kann "fachlich legitimes" (begründbares) Verhalten geben, das keine ausreichende pädagogische Qualität beinhaltet. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht wirksame Alternativen gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.
- In der fiktiven Betrachtung einer neutralen Person ist der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens von Bedeutung. Insoweit ist für die fachlich- rechtliche Bewertung die subjektive Begründung der/s PädagogIn relevant, die dem Verhalten unmittelbar zugrunde gelegt wurde, darüber hinaus Motive und Emotionen der/s PädagogIn.
- Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. Letzteres schließt aber nicht aus, dass zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden: die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung), vielmehr auch das Ziel, diese Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr also von großer Bedeutung.
- Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr, weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt werden.
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann legitim, wenn sie eine Voraussetzung setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.